



**Verordnung
öffentliche Sicherheit**

2011



Verordnung öffentliche Sicherheit der Einwohnergemeinde Rubigen

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck **Art. 1** Diese Verordnung regelt gestützt auf das Reglement für öffentliche Sicherheit (RöS) die Belange und Aufgaben in den Bereichen

- a) Gemeindestab
- b) Feuerwehr

2. Gemeindestab

Einberufung **Art. 2** Die Einberufung des Gemeindestabs erfolgt durch das Kader der Feuerwehr, die Mitglieder des Gemeinderates oder durch das Gemeindekader.

Verbindungen **Art. 3** ¹ Der Gemeinderat ist für die Sicherstellung der Erreichbarkeit des Gemeindestabs verantwortlich.

² Als Verbindungsmittel werden Pager, Mobilfunk- und Festnetztelefonie (kumulativ) eingesetzt.

Entschädigung **Art. 4** ¹ Die Angehörigen des Gemeindestabs haben für ihre Dienstleistungen grundsätzlich Anspruch auf eine Entschädigung.

² Die Entschädigung ist wie folgt geregelt:

- a) Übung Gemäss Personalverordnung Anhang II, Art. 3.1.2 (Sitzungsgeld)
- b) Ernstfall Gemäss Anhang Art. 1.4 (Einsatzsold)

3. Feuerwehr

3.1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe **Art. 5** ¹ Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Das Kader der Feuerwehr bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen und auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund **Art. 6** Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Weiterausbildung **Art. 7** Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderfunktionen verpflichtet werden. Sie haben die dafür notwendigen Kurse und Übungen zu absolvieren und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

Art. 8 ¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurückgetretene Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Art. 9 ¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Alle Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur für dienstliche Zwecke verwendet werden.

Befreiung von der aktiven
Feuerwehrdienstpflicht

Art. 10 ¹ Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Folgende Personen, die amtliche Funktionen ausüben, welche mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind:
 - die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident
 - die Angehörigen des Kantonalen Führungsorgans (KFO), des Regionalen Führungsorgans (RFO) und des Gemeindestabs
 - Dienstverantwortliche der Zivilschutzorganisation
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein zu betreuen haben
- e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet
- f) Konkubinatspartnerin und Konkubinatspartner die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige zu betreuen haben und deren Partner oder dessen Partnerin Feuerwehrdienst leistet
- g) auf Gesuch hin die Angehörigen von Betriebsfeuerwehren

² Wer vom aktiven Feuerwehrdienst befreit ist, bezahlt unter Vorbehalt von Art. 19 eine Ersatzabgabe gemäss Art. 18 dieser Verordnung.

3.2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

Art. 11 Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen. Der Übungsplan gilt als Aufgebot.

Obligatorium und Entschuldigungen

Art. 12¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind vor der Übung schriftlich bei der Feuerwehrkommandantin oder beim Feuerwehrkommandanten einzureichen. Ist dies unmöglich, ist die Entschuldigung bis spätestens 10 Tage nach der Übung schriftlich nachzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Unfall und Krankheit
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie
- c) Schwangerschaft
- d) begründete Ortsabwesenheit wie z.B.: Militärdienst, durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- oder Überzeitarbeit, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit
- e) andere wichtige Gründe wie z.B.: Ausüben eines öffentlichen Amtes, Notfälle aller Art

⁴ Jedes unentschuldigte Fernbleiben wird nach Art. 30 dieser Verordnung geahndet. Die Bussen richten sich nach dem Anhang.

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

Art. 13¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommandantin /
Feuerwehrkommandant

Art. 14¹ Der Feuerwehrkommandantin resp. dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihr oder ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre oder seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des Sonderstützpunktes

Art. 15 Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenereignis sowie bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Stützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleitung das Kommando.

3.3. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Art. 16¹ Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten die Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzgebung und die kant. Brandschutzvorschriften.

² Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor oder der Feuerwehrinspektorin ein Organisationsreglement aufzustellen. Das Reglement ist vom Gemeinderat zu genehmigen.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

3.4. Finanzielles

Ersatzabgabe

Art. 17¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, bezahlen während der Feuerwehrdienstpflicht eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt 4 % des individuellen Kantonssteuerbetrages. Sie beträgt mindestens CHF 50.00 [Fassung vom 31.03.2015] und höchstens CHF 450.00 pro Jahr [Fassung vom 17.09.2013] und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Ansatz kann vom Regierungsrat neu festgelegt werden.

³ Bei der Festsetzung der Ersatzabgabe werden die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund wie folgt berücksichtigt:

Dienstleistungen bis 10 Jahre	keine Ermässigung
Dienstleistungen 11 - 20 Jahre	50 % Ermässigung
Dienstleistungen 21 und mehr Jahre	100 % Ermässigung

⁴ Die oder der Ersatzpflichtige hat sich über allfällige Dienstleistungen ausserhalb der Gemeinde auszuweisen. Die Ermässigung hat auch für die Ehepartnerin oder den Ehepartner bis Ende der Feuerwehrdienstpflicht Gültigkeit.

⁵ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Eheleute, welche beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese wird auf dem gemeinsam steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁶ Der Gemeinderat kann auf Antrag des Feuerwehrkaders auf die Abgabe verzichten, wenn sich eine aus der Feuerwehr entlassene Person im Zusammenhang mit der Feuerwehr besondere Verdienste erworben hat.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 18 Von der Ersatzabgabe sind befreit:

- Personen, die gemäss Artikel 10 Buchstabe a und g von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind, sowie deren Ehepartnerinnen und Ehepartner.
- Personen, die gemäss Artikel 10 Buchstabe e und f von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind.
- Personen und deren Ehepartnerinnen und Ehepartner, die gemäss Artikel 10 Buchstabe b, c und d vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als CHF 100'000.00 und ihr steuerbares Vermögen weniger als 1 Mio. Franken betragen (kumulativ).

Gebühren

Art. 19 Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- Personen oder Institutionen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen.
- Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren Betreuung durch die Feuerwehr besonderen Aufwand verursacht.
- Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Einsatzkosten	<p>Art. 20¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von verursachenden Personen einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.</p> <p>² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.</p> <p>³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts sind sinngemäss anwendbar.</p>
Gebühren und Entschädigungen Kosten für Nachbarhilfe	<p>Art. 21¹ Die Gebühren und Entschädigungen richten sich nach dem Anhang.</p> <p>Art. 22 Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden. Massgebend sind die Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung.</p>
3.5. Sold und weitere Entschädigungen	
Sold / Entschädigungen	<p>Art. 23 Die Angehörigen der Feuerwehr haben für ihre Dienstleistung Anspruch auf Sold und Entschädigungen gemäss Anhang.</p>
3.6. Organisation	
Organisation / Gliederung	<p>Art. 24 Struktur und Gliederung des Kaders und der Mannschaft richten sich nach den Mindestanforderungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB).</p>
3.7. Jugendfeuerwehr	
Jugendfeuerwehr	<p>Art. 25¹ Die Feuerwehr kann eine Jugendfeuerwehr betreiben.</p> <p>² Ab dem 14. Altersjahr können Jugendliche mit dem schriftlichen Einverständnis der Erziehungsberechtigten freiwillig aufgenommen werden, sobald sie den kantonalen Kurs absolviert haben.</p> <p>³ Die Feuerwehr erarbeitet ein Erlass über die Jugendfeuerwehr, in dem insbesondere Versicherungsfragen, Dauer und Art der Einsätze sowie Fragen der Ausrüstung umschrieben werden.</p> <p>⁴ Ein allfälliger Übertritt in die Feuerwehr kann ab Erreichen des 19. Altersjahres erfolgen.</p>
3.8. Samariterverein	
Aufgaben	<p>Art. 26 Die Aufgaben des Samaritervereins richten sich nach seinen Vereinsstatuten.</p>
Zuständigkeiten	<p>Art. 27 Als Ansprechpartnerin oder -partner der Behörden gilt der Vorstand des Samaritervereins, vertreten durch das Präsidium.</p>
Rechte und Pflichten	<p>Art. 28 Werden Mitglieder des Samaritervereins durch die zuständigen Organe aufgeboten, stehen sie in gleichen Rechten und Pflichten wie die Angehörigen der Feuerwehr. Sie unterstehen dem Kommando der zuständigen Einsatzleitung.</p>
Entschädigungen	<p>Art. 29 Die Entschädigung der aufgebotenen Mitglieder des Samaritervereins richtet sich nach den Ansätzen der Feuerwehr gemäss Anhang.</p>

4. Straf- und Schlussbestimmungen

4.1. Bussen / Strafen

Bussen / Strafen

Art. 30¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Busse bis CHF 1'000.00 bestraft.

4.2. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Art. 31 Die Verordnung öffentliche Sicherheit vom 7. Juli 2009 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 32 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2010 beschlossen.

Gemeinderat Rubigen

Renato Krähenbühl Roland Schüpbach
Präsident Sekretär

Änderungen:

- *Beschluss des Gemeinderats vom 12.03.2013, in Kraft seit 01.01.2013*
- *Beschluss des Gemeinderats vom 17.09.2013, in Kraft seit 01.01.2014*
- *Beschluss des Gemeinderats vom 31.03.2015, in Kraft seit 01.04.2015*
- *Beschluss des Gemeinderats vom 31.03.2015, in Kraft seit 01.01.2016*

Anhang zur Verordnung für öffentliche Sicherheit der Einwohnergemeinde Rubigen

[Fassung vom 31.03.2015]

1. Feuerwehr

1.1. Gliederung

Die Gliederung richtet sich nach dem jeweils gültigen Organigramm der Feuerwehr.

1.2. Übungen

Die Anzahl der Übungen richtet sich nach den Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern.

1.3. Bussen

Bei unentschuldigtem Fehlen gelten die folgenden Bussenansätze:

eine Übung	CHF	50.00	
2 Übungen	CHF	100.00	
3 Übungen	CHF	250.00	
4 Übungen	CHF	350.00	
5 Übungen	CHF	450.00	
6 und mehr Übungen	CHF	550.00	und Ausschluss

1.4. Sold und Entschädigungen

Für den Übungsdienst, Ausbildungen und Einsätze gelten folgende Soldansätze:

Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaft	CHF	25.00 pro Stunde
Angehörige der Jugendfeuerwehr	CHF	10.00 pro Stunde
Einsatzsold	CHF	30.00 pro Stunde

„Einsatzarbeiten“ sind auch Tätigkeiten für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten, Material und Einrichtungen.

Entschädigungen für Unterhaltsarbeiten, Service- und Reparaturarbeiten, Aufwendungen für Abklärungen, Beschaffungen und Verhandlungen werden nach dem Anhang II der Personalverordnung (Pt. 2.1.) ausgerichtet.

[Fassung vom 12.03.2013] Das Kader der Feuerwehr erhält eine Entschädigung gemäss Personalverordnung.

1.5. Verrechnungsansätze bei entschädigungspflichtigen Hilfeleistungen

Die Ansätze für entschädigungspflichtige Hilfeleistungen betragen:

Mannschaft		
Feuerwehrperson im Einsatz, pro Stunde	CHF	60.00
Gerätewart/Verwaltungspersonal, pro Stunde	CHF	60.00
Fahrzeuge (ohne Fahrer) und Einsatzmodule		Pauschale pro Einsatz
Tanklöschfahrzeug / Autodrehleiter	CHF	300.00

Motorspritzen	CHF	80.00
Wärmebildkamera	CHF	50.00

Brandmeldeanlagen

Bearbeitungsgebühr pro Gesuch	CHF	300.00
Schlüsselrohr mit Schlosszylinder, nur Lieferung	CHF	300.00
Schlüsselkasten mit Schlosszylinder, nur Lieferung	CHF	200.00
Versetzen Schlüsselrohr und Kasten	nach Aufwand	

Alarmer von Brandmeldeanlagen

echter Alarm	keine Verrechn.	
erster Fehlalarm pro Kalenderjahr	keine Verrechn.	
zweiter Fehlalarm pro Kalenderjahr	CHF	300.00
jeder weitere Fehlalarm pro Kalenderjahr, zusätzlich weitere	CHF	50.00

Verbrauchsmaterial, das auf den Fahrzeugen oder den Einsatzmodulen mitgeführt wird, ist in den entsprechenden Entschädigungsansätzen inbegriffen. Genügt dies nicht, wird zusätzliches Material nach Verbrauch in Rechnung gestellt.

2. Spesenersatz

Sitzungsgelder und Spesenvergütungen richten sich nach dem Anhang II des Personalreglements der Einwohnergemeinde Rubigen.

Sitzungsgelder gelten als Spesenersatz bis zum Betrag von CHF 80.00 pro Sitzung.